

Beamtenpolitik

LEITFADEN VERSORGUNG

AUSGABE 2024



Wir leben Gemeinschaft

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach einem erfüllten Arbeitsleben freut man sich auf einen finanziell abgesicherten dritten Lebensabschnitt. Das gilt für Versorgungsenpfänger:innen genauso wie für Rentner:innen.



Und auch diejenigen Beamt:innen, die noch lebensjünger sind, interessieren sich sehr genau dafür, wann und wie sie ihren Übergang in den Ruhestand gestalten können.

Mit dem vorliegenden Spickzettel zur Versorgung geben wir euch einen ersten Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten der Zurruhesetzung. Eine detaillierte Versorgungsauskunft des Dienstherrn kann er allerdings nicht ersetzen. Wir hoffen aber, dass wir euch mit diesem Spickzettel eine sinnvolle Orientierungshilfe im Bereich des Versorgungsrechts geben können.

Die Inhalte beruhen auf dem derzeitigen Stand des Versorgungsrechtes (Frühjahr 2024).

Herzlichst, Euer Kristian Loroach

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'K. Loroach', written in a cursive style.

i Die Versetzung in den Ruhestand wegen Erreichens der Regelaltersgrenze

Beamtinnen und Beamte werden regelmäßig zur Ruhe gesetzt, wenn sie die jahrgangsabhängigen Altersgrenzen erreicht haben. Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gemäß § 5 BeamtVG, insgesamt jedoch höchstens 71,75 vom Hundert nach §14 Abs.1 S.1 BeamtVG (Höchstruhegehaltssatz).

Der maximale Ruhegehaltssatz liegt also (derzeit) bei 71,75 % der zuletzt erhaltenen Dienstbezüge (entspricht 40 anrechenbaren Dienstjahren in Vollzeit).

Die Regelaltersgrenzen:

Jahrgang	Lebensjahre	Monate
1958	66	0
1959	66	2
1960	66	4
1961	66	6
1962	66	8
1963	66	10
ab 1964	67	0

Die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag

Jede Beamtin/jeder Beamte hat das Recht, mit Vollendung des 63. Lebensjahres auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt zu werden. **Es wird jedoch ein Versorgungsabschlag fällig(!).**

Der Versorgungsabschlag wird für die Zeit berechnet, die zwischen dem tatsächlichen Eintritt in den Ruhestand und der Regelaltersgrenze liegt. Der Abschlag beträgt 0,3 % pro Monat (entspricht 3,6 % pro Jahr) und kann bis zu 14,4 % betragen (entspricht den 4 Jahren zwischen 63. und 67. Lebensjahr).

Beispiel:

Geburtsdatum:	04.12.1961
Zurruhesetzung (auf Antrag) zum:	31.12.2026
Regelaltersgrenze 66 Jahre und 6 Monate:	30.06.2028
<hr/>	
Abschlag:	18 Monate \times 0,3 % = 5,4 %

Ausnahme: 45 Dienstjahre

Wer 45 anrechenbare Dienstjahre abgeleistet hat, kann auf Antrag mit 65 Jahren ohne Abschlag in den Ruhestand versetzt werden.

Bitte beachte, dass ein solcher Antrag nicht mehr zurückgenommen werden kann, wenn er erstmal gestellt ist. Du solltest dir daher bezüglich der Höhe der zu anrechenbaren Dienstjahre rechtssicher sein, bevor du diesen Antrag stellst. Hierfür kannst du eine Versorgungsauskunft (**→ Seite 9**) bei deiner Dienstbehörde einholen.

Die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Im Falle einer dauernden Dienstunfähigkeit wird abschlagsfrei in den Ruhestand versetzt:

- **Wenn das 63. Lebensjahr vollendet ist**
und
- **mindestens 40 Dienstjahre abgeleistet wurden**
(seit dem 01.01.2024).

Ob eine Dienstunfähigkeit vorliegt, entscheidet aus medizinischer Sicht der zuständige oder von der Dienstbehörde beauftragte Amtsarzt.

Liegen die oben genannten Voraussetzungen **nicht vor**, ist das Ruhegehalt zu mindern – **höchstens aber um 10,8 %!** Der Versorgungsabschlag beträgt seit dem 01.01.2024 0,3 % pro Monat, der zwischen der Zuruhesetzung und dem 65. Lebensjahr liegt.

Beispiel 1:

Geburtsdatum:	15.03.1970
Versetzung in den Ruhestand (vor dem 63. Lebensjahr)	31.01.2025
Ende Abschlag (65 Jahre)	31.03.2035
$01.02.2025 - 31.03.2035 = 122 \text{ Monate} \times 0,3 \% = 36,6 \%$	
Abschlag:	(max.) 10,8 %

Beispiel 2:

Geburtsdatum:	28.02.1963
Versetzung in den Ruhestand (vor dem 63. LJ)	31.11.2025
Ende Abschlag (65 Jahre)	29.02.2028
01.12.2025 – 29.02.2028 = 27 Monate × 0,3 % = 8,1 %	
Abschlag:	8,1 %

Die Versetzung in den Ruhestand aufgrund Dienstunfähigkeit, die auf einem Dienstunfall beruht

Der Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 BeamtVG erhöht sich gemäß § 36 Abs.3 BeamtVG um zwanzig vom Hundert. Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens 66,67 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und darf 75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

Bei den zur DB AG zugewiesenen Beamtinnen und Beamten können wir i.d.R. davon ausgehen, dass über 30 Dienstjahre erreicht sind und mithin das Unfallruhegehalt 75 % betragen würde ($31 \times 1,79375 \% + 20 \% = 75,6 \%$).

i Die Versetzung in den Ruhestand wegen Schwerbehinderung auf Antrag

Beamtinnen und Beamte mit einer Schwerbehinderung (der Grad der Behinderung – GdB – muss mindestens 50 % betragen) können sich auf Antrag aktuell ab dem 61. (bis 62.) Lebensjahr in den Ruhestand versetzen lassen.

Allerdings mit 0,3% Abschlag je Monat!

Frühest mögliche Antragstellung:

Geburtsjahr	Alter
1958	61 Jahre
1959	61 Jahre 2 Monate
1960	61 Jahre 4 Monate
1961	61 Jahre 6 Monate
1962	61 Jahre 8 Monate
1963	61 Jahre 10 Monate
ab 1964	62 Jahre

i Abschlagsfreie Versetzung in den Ruhestand wegen Schwerbehinderung

Die abschlagsfreie Zuruhesetzung ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Geburtsdatum bis:	Alter:
31.12.1958	64 Jahre
31.12.1959	64 Jahre 2 Monate
31.12.1960	64 Jahre 4 Monate
31.12.1961	64 Jahre 6 Monate
31.12.1962	64 Jahre 8 Monate
31.12.1963	64 Jahre 10 Monate
ab 1964	65 Jahre

i Die Mindestversorgung

Die amtsunabhängige Mindestversorgung beträgt 65 % der maßgeblichen Bezüge aus der Besoldungsgruppe A 4 Stufe 8 zuzüglich 30,68 €. Sie beträgt demnach ab 01.03.2024 $2.032,23 + 30,68 = 2.062,91$ € brutto pro Monat und erhöht sich je nach Familienzuschlag.

Die amtsabhängige Mindestversorgung beträgt 35 % der maßgeblichen Bezüge aus der ruhegehaltfähigen Besoldungsgruppe. Bei Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstanfall beruht, wird die (jeweils höhere) Mindestversorgung gewährt.

i Versorgungsauskunft

Für die Erteilung einer Versorgungsauskunft ist ein formloser Antrag des Beamten/der Beamtin an die zuständige Dienststelle (bzw. Versorgungsdienststelle) erforderlich; bitte Empfänger-Nr. angeben.

Wurde eine Versorgungsauskunft auf Antrag erteilt, so besteht ein Anspruch auf eine erneute Auskunft auf der Grundlage eines weiteren Antrages nur bei Änderung der Sach- und/oder Rechtslage oder frühestens nach fünf Jahren.



Weitere Informationen

Weitere Informationen im Netz: www.evg-online.org/beamte

Auch die zuständigen Personalräte bzw. Besonderen Personalräte sowie die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen erteilen persönliche Auskünfte; nachfolgend wichtige Kontaktadressen der Besonderen Personalräte:

Besonderer Hauptpersonalrat beim Präsidenten des BEV

Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 2, 53175 Bonn

Telefon: 0228 - 3077 - 461, E-Mail: beshpr@bev.bund.de

Besonderer Personalrat BEV-Dienststelle Mitte

Untermainkai 23–25, 60329 Frankfurt (Main)

Telefon: 0160 - 974 243 12, E-Mail: Michael.Zapp@bev.bund.de

Besonderer Personalrat BEV-Dienststelle Nord

Herschelstraße 3, 30159 Hannover

Telefon: 0511 - 169 981 54, E-Mail: bespr.nord@bev.bund.de

Besonderer Personalrat BEV-Dienststelle Süd

Südenndstraße 44, 76135 Karlsruhe

Telefon: 0721 - 819 64 35, E-Mail: besprsued@bev.bund.de

Besonderer Personalrat BEV-Dienststelle West

Büro Essen

Hachestraße 61, 45127 Essen

Telefon: 0201 - 2447 - 433, E-Mail: Markus.Gamisch@bev.bund.de

Hauptpersonalrat

beim Präsidenten des Bundeseisenbahnvermögens

Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 2, 53175 Bonn

E-Mail: postfachhpr@bev.bund.de

Gesamtpersonalrat beim Eisenbahn-Bundesamt

Heinemannstraße 6, 53175 Bonn

E-Mail: GPR-Geschaeftszimmer@eba.bund.de

Besondere Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen (BesHVdsM)

beim Präsidenten des Bundeseisenbahnvermögens

Andrea Nothacker, Telefon: 0721 - 819 64 36

E-Mail: Andrea.Nothacker@bev.bund.de

Hauptschwerbehindertenvertretung

beim Präsidenten des Bundeseisenbahnvermögens

Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 2, 53175 Bonn

Telefon: 0228 - 3077-470, Fax: 0228 - 3077-5470

E-Mail: HSchwBV@bev.bund.de

! Es ist unbedingt zu beachten:

Diese Info basiert auf der Gesetzeslage Stand 23.02.2024 und gilt nur unter dem Vorbehalt etwaiger Gesetzesänderungen.

Ein Rechtsanspruch kann aufgrund dieses Dokuments nicht hergeleitet werden!

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt

www.evg-online.org



www.evg-online.org